

# RS OGH 1994/5/3 1Ob525/94, 4Ob2308/96g, 7Ob219/06s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.05.1994

## Norm

ABGB §1295 Abs1 IIIf7b

ABGB §1295 Abs1 IIIIf7f

ABGB §1311 IIC

GmbHG §25

## Rechtssatz

Nimmt der Geschäftsführer einer GmbH, insbesondere aufgrund eigener Zahlungszusage, das besondere Vertrauen des Geschäftspartner der GmbH in Anspruch, haftet er persönlich für den zufolge unterlassener Aufklärung über die voraussichtliche Konkursreife der Gesellschaft entstandenen Vertrauensschaden. Die Pflicht zur Aufklärung besteht hinsichtlich solcher, dem Vertragspartner nicht bekannter Umstände, die geeignet sind, den Vertragszweck zu vereiteln, insbesondere wenn bei Vorleistung des Vertragspartners damit zu rechnen ist, dass eine Gesellschaft im Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer vertraglichen Verpflichtung nicht zahlungsfähig sein werde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 525/94

Entscheidungstext OGH 03.05.1994 1 Ob 525/94

- 4 Ob 2308/96g

Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2308/96g

Auch; nur: Nimmt der Geschäftsführer einer GmbH, das besondere Vertrauen des Geschäftspartner der GmbH in Anspruch, haftet er persönlich für den zufolge unterlassener Aufklärung entstandenen Vertrauensschaden. (T1) Beisatz: Die Haftung des Geschäftsführers aus culpa in contrahendo setzt voraus, dass für die Gesellschaft eine Aufklärungspflicht bestand und dass die Verletzung dieser Aufklärungspflicht dem Vertreter zugerechnet werden darf. (T2) Veröff: SZ 69/240

- 7 Ob 219/06s

Entscheidungstext OGH 11.10.2006 7 Ob 219/06s

Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0023622

## Dokumentnummer

JJR\_19940503\_OGH0002\_0010OB00525\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)